

Vorblatt

Problem:

Derzeit gültige Entgelte der Regelzonenführer für die gem § 12 Abs 2 GWG definierten Regelzonen Ost, Tirol und Vorarlberg sind entsprechend der Kostenentwicklungen anzupassen.

Alternativen:

Keine

Finanzielle Auswirkungen:

Die vorgesehenen Änderungen haben keine Auswirkungen auf die Planstellen des Bundes oder auf andere Gebietskörperschaften.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

keine

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die Basis für die Verordnung beruht auf den Regeln des Gaswirtschaftsgesetzes, welches sich auf die Ergasbinnenmarktrichtlinie (Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14.08.2009) bezieht.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Die Verordnung wird gemäß § 170 Abs. 5 GWG 2011, BGBl I Nr. XXX/2011 von der Regulierungskommission erlassen. Vor der Erlassung der Verordnung sind die Parteien zu hören und den in § 19 E-ControlG genannten Bundesministerien und Körperschaften Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben sowie der Regulierungsbeirat zu hören.

**Erläuterungen zur
Verordnung der Regulierungskommission der E-Control, mit der die Verordnung der Energie-
Control Kommission betreffend das Entgelt für den Regelzonenführer geändert wird
(Gas-RZF-VO-Novelle 2012)**

Allgemeiner Teil

Gemäß § 12f Abs 1 GWG Gaswirtschaftsgesetz - GWG, BGBl. I Nr. 121/2000 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 45/2009, iVm § 170 Abs. 5 GWG 2011, BGBl. I Nr. XXX/2011, hat die Regulierungskommission der E-Control für die mit der Erfüllung der Aufgaben eines Regelzonenführers erbrachten Leistungen durch Verordnung ein Entgelt zu bestimmen, welches von den Fernleitungsunternehmen zu entrichten ist. Diesem Entgelt sind die mit der Erfüllung der Aufgaben verbundenen Aufwendungen einschließlich eines angemessenen Gewinnzuschlages zu Grunde zu legen.

Mit der Bestimmung des § 170 Abs. 5 GWG 2011 wurde trotz des während des laufenden Verfahrens in Kraft getretenen GWG 2011 gewährleistet, dass das laufende Verfahren nach den bisher geltenden Rechtsgrundlagen zu Ende geführt werden kann und die neuen Verfahrensregelungen hinsichtlich der Festlegung der Kosten, der Zielvorgaben und des Mengengerüsts durch Bescheid des Vorstands der E-Control und darauf aufbauend die Bestimmung der Entgelte durch die Regulierungskommission erst für künftige Verfahren anwendbar ist. Obwohl die Bestimmungen des mittlerweile im Nationalrat beschlossenen GWG 2011 zum Zeitpunkt der Begutachtung noch nicht in Kraft sind, die Novellen jedoch erst mit 1.1. 2012 in Kraft treten sollen, wird die zum Zeitpunkt der Erlassung der Verordnung geltende Rechtslage bereits im Begutachtungsentwurf vorweggenommen.

Dem Entgelt sind die mit der Erfüllung der Aufgaben verbundenen Aufwendungen einschließlich eines angemessenen Gewinnzuschlages zu Grunde zu legen. Die mit den Leistungen korrespondierenden Preisansätze sind kostenorientiert zu bestimmen. Dabei sind dem Regelzonenführer auch jene Kosten abzugelten, die sich aus dem Erfordernis ergeben, Lastschwankungen durch eine Leistungs- und Druckregelung (Bereitstellung von Regelleistung) auszugleichen. Hinsichtlich des von jedem Fernleitungsunternehmen zu bezahlenden Anteils sowie der Weiterverrechnung an die Netzbenutzer wird auf das von § 23a Abs 4 GWG umfasste Verfahren der Kostenwälzung verwiesen.

Aufgrund des Beschlusses der Energie-Control Kommission betreffend eine Novellierung der Gas-Systemnutzungstarife-Verordnung war auch ein Prüfungsverfahren hinsichtlich der Regelzonenführerentgelte als Kostenbestandteil der Ebene 1 durchzuführen. Die Energie-Control Kommission hat beschlossen, ein entsprechendes Prüfungsverfahren bei der AGGM Austrian Gas Grid Management AG, der TIWAG-Netz AG und der VKW-Netz AG als benannte Regelzonenführer der Regelzonen Ost, Tirol und Vorarlberg einzuleiten. Die Führung dieser Verfahren wurde von der Regulierungskommission der E-Control übernommen.

Die Durchführung der Kostenermittlung durch die Energie-Control GmbH erfolgte auf Basis einer vorgelegten Auflistung der zu erbringenden Leistungen und den zugehörigen Kostenbeträgen. Zudem wurden auch prüferische Einschaun zur Überprüfung der Kosten durchgeführt.

Aufgrund der geplanten Übernahme der Aufgaben des Regelzonenführers in Vorarlberg durch die Austrian Gas Grid Management AG (AGGM) ab 1.1.2012 besteht grundsätzlich kein Änderungsbedarf für die gegenständliche Verordnung, da das festgelegte Entgelt dem jeweils benannten Unternehmen zu leisten ist. Dem Entgelt für den Regelzonenführer der Regelzone Vorarlberg wurden die Kosten der VKW zugrunde gelegt.

Besonderer Teil

Zu § 2 Abs 1 Z 1 – Z 3:

Mit dieser Novelle werden aktuelle Regelzonenführerkosten in allen drei Regelzonen verordnet.

Zu § 2 Abs 4:

In konsequenter Weise werden gegenüber der Stammfassung der Verordnung weiterhin ausschließlich die Fernleitungsunternehmen zur Entrichtung des jährlichen Entgelts für den Regelzonenführer verpflichtet.

Da es in den Netzbereichen Wien, Salzburg und Kärnten keine Fernleitungsunternehmen gibt, wird das diese Netzbereiche betreffende Entgelt von der OMV Gas GmbH als größtem und überregionalem Fernleitungsunternehmen entrichtet. Wirtschaftlich wird diese Regelung dadurch kompensiert, dass in § 9 der GSNT-VO 2008 zusätzliche Ausgleichszahlungen der Verteilerunternehmen KELAG Netz GmbH, Salzburg Netz GmbH und WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH an die OMV Gas GmbH in der Höhe vorgesehen werden, dass das von der OMV Gas GmbH auf Grund dieser Verordnung zu entrichtende Regelzonenführerentgelt zur Gänze abgedeckt wird. Das auf Grund dieser Verordnung von der OMV Gas GmbH zu entrichtende Entgelt stellt somit für dieses Unternehmen einen reinen Durchlaufposten dar und bewirkt keine wirtschaftliche

Schlechterstellung dieses Unternehmens. Diese Vorgangsweise ist aufgrund des einschlägigen Gesetzestextes geboten.

Zu § 4 Abs 9:

Die Novelle tritt zeitgleich mit der GSNT-VO 2008-Novelle 2012 in Kraft.